

# Die EU-Dienstsleistungsrichtlinie

Bernd Lange  
Abteilungsleiter Wirtschaft und Europa  
DGB Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

The logo consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font. A thick red horizontal line extends from the bottom right corner of the parallelogram across the entire width of the slide.

**DGB**

- I Die EU und der marktradikale Wind
- II Dienstleistungsfreiheit in der EU
- III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission
- IV Stand der Gesetzgebung
- V gewerkschaftliche Anforderungen

# I Die EU und der marktradikale Wind

Europa hat einige wichtige Schritte nach vorn getan, um seine politische, wirtschaftliche und soziale Position im Zeichen der Globalisierung auszubauen und zu festigen.

(u.a. Arbeitsschutzgesetzgebung, EBR-RL, Umweltschutzgesetzgebung, Antidiskriminierungsrichtlinien)

***Ohne eine starke EU werden Europa und die Mitgliedsländer und ihre Bewohner zum Spielball der Globalisierung***

Aber:

In den letzten Jahren weht ein neuer marktradikaler Wind

## Veränderte Politik in der EU

Die politischen Kräfte in der EU scheinen aber diesen Kurs nicht mehr weitergehen zu wollen. Wir haben mehrheitlich konservativ regierte Länder in der EU, eine konservativ dominierte EU-Kommission und leider auch eine Stärkung marktradikaler Kräfte im EP.

In der EU weht ein veränderter Wind:

z.B. Hafengesetzgebung

z.B. Liberalisierungsbestrebungen im öffentlichen Sektor und bei dem Vorschlag für eine Dienstleistungsrichtlinie

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

## II Dienstleistungsfreiheit in der EU

Die Dienstleistungsfreiheit ist schon lange in den europäischen Verträgen festgeschrieben

Der Vertrag beschreibt und erlaubt die grenzüberschreitenden Dienstleistungen und sagt klar, dass die Dienstleistungen zu den Regeln des aufnehmenden Staates zu erfolgen haben.

Artikel 49 (ex Artikel 59)

*„Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.“*

Artikel 50 (ex Artikel 60)

*„Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, ...*

*Als Dienstleistungen gelten insbesondere:*

*a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten.*

*...der Leistende kann zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.“*

## II Dienstleistungsfreiheit in der EU

Obwohl die Dienstleistungsfreiheit vertraglich festgelegt ist, gibt es bisher wenig gesetzliche Regelungen wie z.B.

für Postdienste, Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung;  
Entsenderichtlinie;  
Freier Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte  
Anerkennung von Berufsqualifikationen

Es gibt aber keine Regelungen

- für den deutschen Reiseführer in Rom,
  - für den niederländischen PC-Händler, der die Anlage in Deutschland aufstellen möchte,
  - für das deutsche Ingenieurbüro, das Arbeiten in Italien durchführen will,
  - für den französischen Handwerker, der in Belgien schafft,
  - für den deutschen Alarmanlagenwartungsdienst, der in Belgien Anlagen warten will.
- Konsequenzen:

- Behinderungen im Dienstleistungssektor
- Einzelfallentscheidung des Europäischen Gerichtshof in der Regel zugunsten des freien Wettbewerbes.

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the bottom left corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

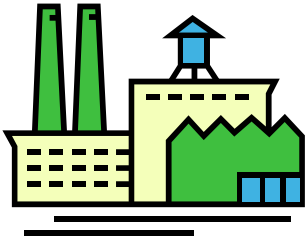
## II Dienstleistungsfreiheit in der EU

Um eine Entwicklung des Dienstleistungssektors zu ermöglichen, abzusichern (Dienstleistungen, machen ca. 70 % des BIP aus) und nicht von unberechenbaren Einzelfallentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes abhängig zu sein ist eine

**vernünftige EU-Gesetzgebung sinnvoll,  
aber nicht der marktradikale und schlechte  
Vorschlag der EU-Kommission.**

### III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission

#### a) Ausweitung des Dienstleistungsbereiches



Es werden fast alle wirtschaftlichen Bereiche erfasst, auch z.B. die Automobilindustrie

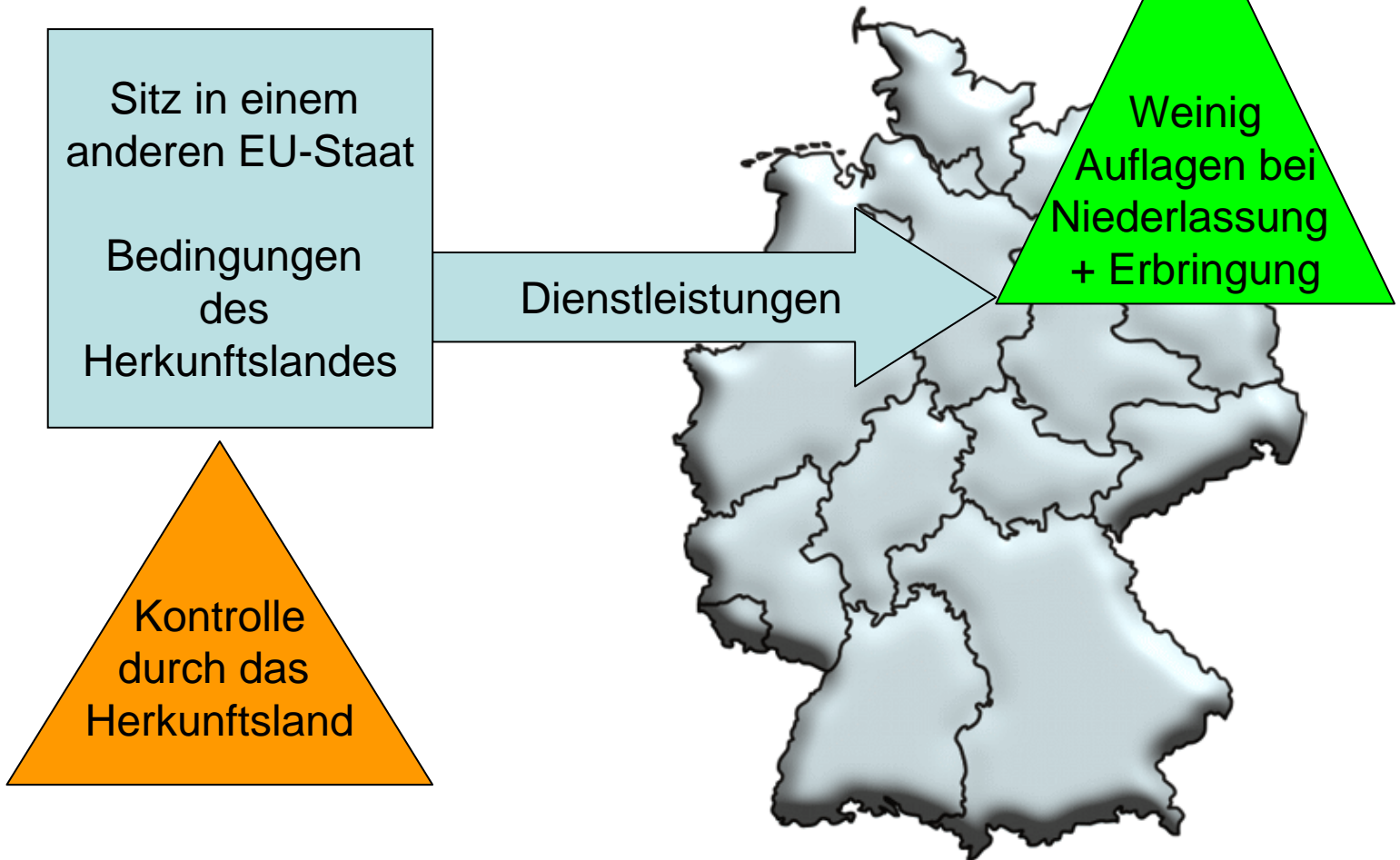
Freizeit (Sportzentren, Freizeitparks),  
Rechts- und Steuerberatung,  
Gesundheitsdienstleistungen,  
Immobilienmakler,  
Häusliche bzw. Pflegedienste,  
Baugewerbe und Architekten,  
Reglem. Berufe (Medizin, Rechts- /Steuerberatung),  
Handel,  
Fernabsatz,  
Glücksspiel,  
Geldtransporte,

Gebäudemanagement,  
Handelsvertreter,  
Veranstaltung von Messen,  
Vermietung von Kraftfahrzeugen,  
Reisebüros,  
Fremdenverkehr,  
Werbung,  
Sicherheitsdienste,  
Personalagenturen inkl. Zeitarbeitsvermittlungen,  
Audiovisuelle Dienste,

+ unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Zertifizierung, Prüfung, Wartung, Werbung, Unternehmensberatung, IT-Dienstleistungen) bis hin zu Zuliefer- und Montagetätigkeiten und Vorproduktion.

**DGB**

### III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission Herkunftslandprinzip und sehr begrenzte Auflagen





### III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission

Die äußerst geringen Anforderungen bedeuten einen Wettbewerbsvorteil.

Im Gegensatz zum EU-Vertrag wird ein völlig neues Prinzip der Deregulierung eingeführt, was es vorher noch nicht gegeben hat und ganz bewusst Hand an angestammte Regeln legen soll .

#### **Deregulierungssäbel: Das Herkunftslandprinzip**

Kommt ein portugiesischer Dienstleister heute nach Deutschland, muss er weitestgehend deutsche Vorschriften einhalten. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission wird der Spieß umgedreht. Der portugiesische Dienstleister hat für seine Tätigkeit in Deutschland portugiesisches Recht einzuhalten - in fast allen Rechtsbereichen. Und es darf keine zusätzlichen Auflagen geben ( z.B. Dokumentenpflicht).

Die Kontrolle über den portugiesischen Dienstleister in Deutschland obliegt den portugiesischen Behörden. Wenn Dienstleister aus 24 Ländern in Deutschland nach dem Recht ihres Herkunftslandes arbeiten dürfen, bedeutet dies, dass 24 Rechtsordnungen in Deutschland gelten. Kein Mensch kennt sich in 24 plus der heimatlichen Rechtsordnungen aus und somit kann sich keiner mehr sicher sein, was nun Recht oder Unrecht ist

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

### III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission

-Drittstaatenangehörige sollen von einem Dienstleister entsandt werden können und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten. So könnte ein britischer Dienstleister mit Arbeitnehmern aus Ländern von außerhalb der EU in Deutschland arbeiten und die Deutschen Behörden müssten sich blind darauf verlassen, dass diese Arbeitnehmer auch korrekt gemeldet und entlohnt werden.

-Lediglich die Entsende-Richtlinie soll vom Herkunftslandprinzip ausgenommen werden, allerdings mit wenig Kontrollmöglichkeiten (Bei uns nur der Baubereich). Wird ein Arbeitnehmer in Deutschland nach britischem oder spanischem Recht angestellt, dann richtet sich sein Krankengeld, Kündigungsschutz etc. nach britischem oder spanischem Recht.

-Es soll die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten geben, bestimmte Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder der Umwelt zu stellen. Im Einzelfall wird diese schwache Regelung wieder beim Europäische Gerichtshof überprüft.

### III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission „Ausflaggen“



**DGB**

### III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission

**Das  
Herkunfts-  
landprinzip  
heizt den  
Standort-  
Wettbewerb  
an und  
zerstört  
unsere  
Arbeits- und  
Sozial-  
beziehungen**

- Der Wettlauf um die niedrigste Unternehmensbesteuerung ist zur Zeit voll im Gange. Durch solch eine Dienstleistungs-Richtlinie würde auch ein Wettlauf um die niedrigsten Schutz-Standards entstehen.
- Der Druck auf die Löhne hier steigt.
- Moderne Sklavenarbeit wird legalisiert
- Es gibt verschärften Druck auf Zulieferer
- Viele kleine Handwerker und Dienstleister hier werden niederkonkurriert.
- Es wird ein Konzentrationsprozess bei den Dienstleistern sein, der zu mehr Oligo- und Monopolen führt.
- Die „Ausflagung“ wird erleichtert: Unternehmen bleibt zwar auf Inlandsmarkt tätig, im Inlandsbesitz und beschäftigt Inländer weiter, gilt aber als Auslandsunternehmen. Oder ein Unternehmen beauftragt ein ausländisches Werkvertragsunternehmen. Oder ein Unternehmen lässt Unternehmensteile als ausländischen Dienstleister fungieren. Das Unternehmen wird kleiner und der Betriebsrat auch.

**DGB**

### **III Der schlechte Vorschlag der EU-Kommission**

**Die Gefahr des schlechten Vorschlages wurde auch von der neuen Regierungskoalition gesehen:**

**Aus dem Koalitionsvertrag:**

„Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit bewahren, im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrages auch weiterhin hohe Standards für die Sicherheit und Qualität von Dienstleistungen (z. B. zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit) durchzusetzen. Das Herkunftslandprinzip in der bisherigen Ausgestaltung führt uns nicht in geeigneter Weise zu diesem Ziel. Deshalb muss die Dienstleistungsrichtlinie überarbeitet werden.

Wir werden ihr auf europäischer Ebene nur zustimmen, wenn sie sozial ausgewogen ist, jedem Bürger den Zugang zu öffentlichen Gütern hoher Qualität zu angemessenen Preisen sichert und Verstöße gegen die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt nicht zulässt.“

## IV Stand der Gesetzgebung

Richtlinien sind europäische Gesetzgebungen und müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

**Etappe 1: Erarbeitung eines Kommissionsvorschlages**

**Etappe 2: Erste Lesung im Europäischen Parlament**

**Etappe 3: Erste Lesung im Rat und Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes**

**Etappe 4: Zweite Lesung im Europäischen Parlament**

**Etappe 5: Zweite Lesung im Rat**

**Etappe 6: Vermittlungsausschuss und dritte Lesung in beiden Kammern**

Anschließend muss eine Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden

## IV Stand der Gesetzgebung

Der Binnenmarktausschuss des EP hat eine Empfehlung erarbeitet. Es gab bescheidene Fortschritte aber das Herkunftslandprinzip bleibt. Allerdings wurde die Kontrolle über die Dienstleister vom Herkunftsland zum Zielland gegeben.

Das europäische Gesetz soll keinen Einfluss auf das Arbeitsrecht haben, allgemeingültige Mindestlöhne, Arbeitszeitregelungen, Sicherheitsvorschriften, Hygiene- und Sicherheitsstandards, Streikrecht, Tarifverträge sowie soziale Sicherungssysteme sollen ausgenommen werden.

Ausgenommen wurden Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (gemeinnützige soziale, kulturelle und bildungspolitische Dienstleistungen, das Gesundheitswesen u.a.)

Gestrichen wurden die Einschränkungen des Entsenderechts und die erleichterte Drittstaatenregelung.

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white.

Interessant ist das Abstimmungsverhalten der CDU/CSU Mitglieder, sie haben sich klar für das Herkunftslandprinzip ausgesprochen.

## V Gewerkschaftliche Anforderungen

Die leichten Fortschritte des Binnenmarktausschusses müssen weiterentwickelt und durch unsere zentralen Forderungen ergänzt werden:

**Erstens** muss das Herkunftslandprinzip durch das Ziellandprinzip ersetzt werden, so dass die Dienstleistungen den Regeln des Landes unterliegen, wo sie erbracht werden. Nur so haben die Mitgliedsstaaten die nötigen Instrumente an der Hand, um zu gewährleisten, dass die vor Ort geltenden Regeln auch tatsächlich eingehalten werden.

Alle Regelungen, die das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber betreffen, insbesondere das Arbeitsrecht, einschließlich der Mitbestimmung im kollektiven Arbeitsrecht, des Tarifvertragsrechts, des Streikrechts und der sozialen Sicherung müssen von der Richtlinie unberührt bleiben.



## V Gewerkschaftliche Anforderungen

**Zweitens** müssen Leiharbeitsfirmen von der Richtlinie ausgenommen werden, da es derzeit keine einheitliche Gesetzgebung für Leiharbeiter in Europa gibt.

**Drittens** muss der Bereich der der gesamte Bereich der Daseinsvorsorge, unmissverständlich von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen werden. Hintertüren darf es nicht geben.

**Viertens** muss klar geregelt werden, wer für die Kontrolle der Dienstleister zuständig ist und wie die Kunden im Fall von Schäden oder Qualitätsmängeln zu ihrem Recht kommen.

**Fünftens** muss klargestellt werden, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auch im Herkunftsland erfolgt und es sich nicht nur um eine Briefkastenfirma handelt.

## V Gewerkschaftliche Anforderungen

Die leichten Fortschritte im EP-Binnenmarktausschuss und die sehr knappen Abstimmungsergebnisse (19/18) beim Herkunftslandprinzip machen deutlich, dass die Mehrheiten nicht zementiert sind. Die Entscheidung des EP zur Hafenerichtlinie zeigt, dass durchaus Entscheidungen im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich sind.

**Es gilt, das soziale Europa zu verteidigen und auszubauen und Sozialdumping die rote Karte zu zeigen!**

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.



**11. Februar Berlin**

**14. Februar Straßburg**

**DGB**